

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Ravensburg-Weingarten (RWU) vom 3. Dezember 2020

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in der geltenden Fassung hat der Senat der Hochschule Ravensburg-Weingarten gemäß § 19 Absatz 1 Ziff. 9 LHG am 3. Dezember 2020 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG hat der Rektor der Studien- und Prüfungsordnung zugestimmt.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung.....	4
A. Allgemeiner Teil	5
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad.....	5
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	6
§ 4 Vorpraktikum	7
§ 5 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester	8
§ 6 Art und Aufbau der Prüfung	9
§ 7 Umfang der Prüfung, Zwischenprüfung, Fristen für die Erbringung von Leistungen im Studienverlauf ...	9
§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen	10
§ 9 Form der Prüfungsleistungen, elektronische Prüfungen	10
§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen	11
§ 11 Semesterbegleitende Prüfungen.....	11
§ 11 a Vergabe von Bonuspunkten	12
§ 12 Bachelorarbeit	12
§ 13 Bewertung von Prüfungen, nicht fristgerecht erbrachte Prüfungen	13
§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	14
§ 15 Bestehen von Prüfungen.....	15
§ 16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung.....	15
§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen.....	15
§ 17 a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.....	15
§ 18 Prüfungsausschuss	16
§ 19 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer	16
§ 20 Zuständigkeiten	17
§ 21 Bereitstellung des Lehrangebots.....	18
§ 22 Organisation von Prüfungen.....	18
§ 23 Zulassung zu Prüfungen	19
§ 24 Information über das Prüfungsergebnis	19
§ 25 Zeugnisse, Bachelorurkunde.....	19
§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	20
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten	20
§ 28 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten.....	20
§ 29 Besonderer Schutz während Schwangerschaft und Stillzeit	21
§ 30 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung	22

A. Allgemeiner Teil

§ 31 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes und Verfassten Studierendenschaft.....	22
B. Besonderer Teil.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 32 Bachelorstudiengang Energie- und Umwelttechnik.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 33 Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und Management...	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 34 Bachelorstudiengang Maschinenbau	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 35 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 36 Bachelorstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 37 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 38 Bachelorstudiengang Angewandte Informatik.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 39 Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 40 Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 41 Bachelorstudiengang Angewandte Psychologie.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 42 Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik PLUS Lehramt I.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 43 Bachelorstudiengang Informatik/Elektrotechnik PLUS Lehramt I....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 44 Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 45 Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik PLUS Lehramt I	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 46 Bachelorstudiengang Pflege	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 47 Bachelorstudiengang Physical Engineering	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 48 Bachelorstudiengang Elektromobilität und regenerative Energien..	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 49 Bachelorstudiengang Mediendesign und digitale Gestaltung	Fehler! Textmarke nicht definiert.
§ 50 Bachelorstudiengang Internet und Online-Marketing	Fehler! Textmarke nicht definiert.
C. Schlussbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
D. Ausführungsbestimmungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.

§ 1 Geltungsbereich und Gliederung

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge
1. Energie- und Umwelttechnik
 2. Betriebswirtschaftslehre und Management
 3. Maschinenbau
 4. Fahrzeugtechnik
 5. Elektrotechnik und Informationstechnik
 6. Wirtschaftsinformatik
 7. Angewandte Informatik
 8. Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
 9. Soziale Arbeit
 10. Angewandte Psychologie
 11. Fahrzeugtechnik ^{PLUS Lehramt I}
 12. Informatik/Elektrotechnik ^{PLUS Lehramt I}
 13. Gesundheitsökonomie
 14. Wirtschaftsinformatik ^{PLUS Lehramt I}
 15. Pflege
 16. Physical Engineering (Technik-Entwicklung)
 17. Elektromobilität und regenerative Energien
 18. Mediendesign und digitale Gestaltung
 19. Internet und Online-Marketing
- (2) Das Studienjahr wird in Semester eingeteilt, die am 1. März und am 1. September beginnen. Wann das Studium in den einzelnen Studiengängen begonnen werden kann regelt die Zulassungsordnung.
- (3) Die Regelungen des Allgemeinen Teils (A) gelten, sofern in den besonderen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge keine davon abweichenden Regelungen getroffen wurden.

A. Allgemeiner Teil

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sollen die Studierenden Kompetenzen und Fähigkeiten entsprechend der Stufe 1 des Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse erlangen, die sie befähigen eine qualifizierte Beschäftigung aufzunehmen, ihre Persönlichkeit weiter zu entwickeln und wissenschaftlich zu arbeiten.
- (2) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den Studiengängen:
 1. Energie- und Umwelttechnik
 2. Betriebswirtschaftslehre und Management
 3. Maschinenbau
 4. Fahrzeugtechnik
 5. Elektrotechnik und Informationstechnik
 6. Wirtschaftsinformatik
 7. Angewandte Informatik
 8. Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management)
 9. Soziale Arbeit
 10. Angewandte Psychologie
 11. Fahrzeugtechnik ^{PLUS Lehramt I}
 12. Informatik/Elektrotechnik ^{PLUS Lehramt I}
 13. Gesundheitsökonomie
 14. Wirtschaftsinformatik ^{PLUS Lehramt I}
 15. Pflege
 16. Physical Engineering (Technik-Entwicklung)
 17. Elektromobilität und regenerative Energien
 18. Mediendesign und digitale Gestaltung
 19. Internet und Online-Marketing.

A. Allgemeiner Teil

- (3) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung werden folgende akademische Grade verliehen:
1. Bachelor of Engineering (B. Eng.) in den Studiengängen
 - Elektromobilität und regenerative Energien,
 - Elektrotechnik und Informationstechnik,
 - Energie- und Umwelttechnik,
 - Fahrzeugtechnik,
 - Fahrzeugtechnik ^{PLUS Lehramt I},
 - Maschinenbau
 - Wirtschaftsingenieurwesen (Technik-Management).
 2. Bachelor of Science (B. Sc.) in den Studiengängen
 - Angewandte Informatik,
 - Angewandte Psychologie,
 - Informatik/Elektrotechnik ^{PLUS Lehramt I},
 - Internet und Online-Marketing,
 - Mediendesign und digitale Gestaltung,
 - Physical Engineering (Technik-Entwicklung),
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Wirtschaftsinformatik ^{PLUS Lehramt I}
 3. Bachelor of Arts (B. A.) in den Studiengängen
 - Betriebswirtschaftslehre und Management,
 - Gesundheitsökonomie,
 - Pflege,
 - Soziale Arbeit.

§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und für das vollständige Ablegen der Prüfungen ist in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.
- (2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine einzelne Lehrveranstaltung oder einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer bestimmten Zahl von Credits verbunden sind. Diese Credits werden nicht für eine bloße Teilnahme vergeben, sondern ihre Vergabe erfolgt i.d.R. nur, wenn der Nachweis einer konkreten Prüfungsleistung erbracht werden kann. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Credits entsprechen dem ECTS (European Credit Transfer System), ein Credit entspricht einem Sechzigstel des zeitlichen Jahresaufwandes eines Studierenden (30 Stunden). Das Modulhandbuch des einzelnen Studiengangs ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. Das Modulhandbuch soll im Fakultätsrat im Benehmen mit der Studienkommission abgestimmt werden. Es informiert im Detail unter anderem über die Prüfungen, die in der Studien- und Prüfungsordnung festgeschrieben sind.

A. Allgemeiner Teil

- (3) Lehrveranstaltungen können auch in Form von E-Learning angeboten werden. Ist dies überwiegend oder ausschließlich der Fall, ist ein Beschluss des zuständigen Fakultätsrates notwendig. Auf Beschluss des jeweiligen Fakultätsrates können Lehrveranstaltungen im Einzelfall auch in englischer Sprache angeboten werden.
- (4) Durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates kann die in der Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge festgelegte Reihenfolge und Art der Module/Lehrveranstaltung und Prüfungsleistung aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden, sofern dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studienbetriebs zwingend notwendig ist. Die Begründung für die Abänderung ist zu dokumentieren.
- (5) Übergangsregelungen für eine neue Studien- und Prüfungsordnung der einzelnen Studiengänge sind im Fakultätsrat im Benehmen mit der Studienkommission abzustimmen.
- (6) Eine Verpflichtung zur Anwesenheit bei einzelnen Lehrveranstaltungen besteht dann und nur dann, wenn die Anwesenheit der Studierenden zum Aufbau der Kompetenz zwingend erforderlich ist. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung des betroffenen Moduls dokumentiert.

§ 4 Vorpraktikum

- (1) Das Vorpraktikum, sofern in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs gefordert, soll in der Regel vor dem Studium, muss aber bis spätestens zum Ende des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn das Vorpraktikum nicht bis zum Ende des dritten Fachsemesters erbracht wurde, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet in Widerspruchsfällen der Zentrale Prüfungsausschuss. Das Prüfungsamt überprüft das Vorliegen der Bestätigung der Praxisamtsleiterin oder des Praxisamtsleiters. Das Vorpraktikum ist auch von Studierenden nachzuweisen, die aufgrund einer Anrechnung von Studienleistungen und Studienzeiten in ein höheres Fachsemester an der Hochschule Ravensburg-Weingarten eingeordnet werden. Die Praxisamtsleiterin oder der Praxisamtsleiter des Studiengangs legt dann die Frist zur Nachholung des Vorpraktikums fest.
- (2) Während des Vorpraktikums werden der Praktikantin oder dem Praktikanten in geeigneten Betrieben oder Dienststellen (Praxisstellen) praktische Erfahrungen und Kenntnisse aus dem Berufsfeld des Studiengangs vermittelt. Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes dieses Studiengangs oder eine dem Vorpraktikum gleichwertige Tätigkeit können als Vorpraktikum anerkannt werden.
- (3) Schulzeiten, Urlaub, Krankheit und sonstige Fehltage gelten nicht als Vorpraktikum im Sinne dieser Ordnung. Das Vorpraktikum kann nur anerkannt werden, wenn die ausbildende Stelle eine Praktikumsbescheinigung ausstellt, in der der zeitliche Umfang und die Tätigkeitsbereiche dargestellt sind. Urlaubs-, Krankheits- und sonstige Fehltage müssen darin ersichtlich sein.
- (4) Die Entscheidung über die Anerkennung des Vorpraktikums trifft auf Antrag der oder des Studierenden die oder der für den Studiengang zuständige Praxisamtsleiterin oder Praxisamtsleiter.

§ 5 Verpflichtendes Praktisches Studiensemester

- (1) Das sechsmonatige Verpflichtende Praktische Studiensemester umfasst eine praktische Tätigkeit im Berufsfeld (Praxisstelle) und begleitende Lehrveranstaltungen an der Hochschule, die in Form von Blockveranstaltungen stattfinden. Die wöchentliche/tägliche Anwesenheitszeit in der Praxisstelle kann zwischen der oder dem Studierenden und der Praxisstelle flexibel vereinbart werden. Zur prüfungsrelevanten Anerkennung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters muss die oder der Studierende mindestens 95 Vollzeit-Präsenztage entsprechend der für die Praxisstelle geltenden Regelung nachweisen. In den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge kann eine höhere Anzahl von Vollzeit-Präsenztagen für die prüfungsrelevante Anerkennung des Pflichtstudiensemesters gefordert werden. Die geforderten Vollzeit-Präsenztage können, sofern die Regelungen der §§ 28 bis 30 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung in Anspruch genommen werden können, auch zeitlich über zwei Semester gestreckt erbracht werden. Der fehlende Nachweis oder das Nichterreichen der geforderten Anzahl an Präsenztagen ändert nichts an dem Charakter als Verpflichtendes Praktisches Studiensemester.

Während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters werden Studierende in der Regel von einer Professorin oder einem Professor im Umfang von vier Stunden betreut. Das Verpflichtende Praktische Studiensemester kann frühestens im fünften Studiensemester absolviert werden, es sei denn in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ist hierzu eine abweichende Regelung enthalten. Eine Vorverlegung bedarf der schriftlichen Genehmigung der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.

- (2) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen. Während eines Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters sind begleitende Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs vorgesehen.
- (3) Über die Ausbildung während des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters haben die Studierenden schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit, Vollzeit-Präsenztage entsprechend der jeweils für die Praxisstelle geltenden Regelung, sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage der Praxisberichte und des Tätigkeitsnachweises wird entschieden, ob die Studierenden das Verpflichtende Praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben. Wird das Verpflichtende Praktische Studiensemester nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden. Zuständig für die Entscheidung ist die oder der für den Studiengang zuständige Praxisamtsleiterin oder Praxisamtsleiter.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für das Verpflichtende Praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen sind von den Studierenden vorzuschlagen und von der Praxisamtsleiterin oder von dem Praxisamtsleiter zu genehmigen; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Hochschule richtet Praxisämter für die Studiengänge ein. Den Praxisämtern obliegt die organisatorische Abwicklung des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters, die Koordination der Ausbildungsinhalte und die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen.
- (6) Die oder der Studierende schließt mit der Praxisstelle eine Ausbildungsvereinbarung entsprechend dem vom Praxisamt festgelegten Muster ab. Eine Abschrift der Ausbildungsvereinbarung ist dem Praxisamt vor Beginn des Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters einzureichen.

A. Allgemeiner Teil

- (7) Die Praxisstelle muss der oder dem Studierenden bis zu zehn Arbeitstage während eines Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters Arbeitsbefreiung für vor- und nachbereitende Lehrveranstaltungen gewähren; Urlaubstage gelten nicht als Präsenztage.
- (8) Während eines Verpflichtenden Praktischen Studiensemesters kann die Praxisstelle mit Genehmigung der Praxisamtsleiterin oder des Praxisamtsleiters gewechselt werden, wenn dies dem Studium förderlich oder in begründeten Ausnahmefällen notwendig ist; in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6 Art und Aufbau der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit oder dem Bachelormodul, sofern letzteres in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehen ist.
- (2) Ein Modul umfasst einen definierten Kompetenzerwerb und schließt i.d.R. mit einer einzelnen Studienleistung ab. Art, Form und Umfang der Studienleistungen der Module sind in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt. Detaillierte Informationen zur Art der Durchführung der in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsform finden sich im Modulhandbuch.

§ 7 Umfang der Prüfung, Zwischenprüfung, Fristen für die Erbringung von Leistungen im Studienverlauf

- (1) Bei Einhaltung des Regelstudienverlaufs werden in der Regel je Semester maximal sechs Prüfungen gemäß § 6 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung abgenommen.
- (2) Am Ende des ersten Studienjahres erfolgt eine Zwischenprüfung. Diese umfasst die in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Studienleistungen der ersten beiden Semester im Umfang von 60 ECTS. Studiengänge können während des ersten oder des zweiten Lehrplansemesters (Studieneingangsphase) ein auf ein Jahr gestrecktes Lehrplansemester von 30 ECTS vorsehen. Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Bis zum Ende des vierten Studiensemesters muss die oder der Studierende alle Teile der Zwischenprüfung mit Ausnahme von höchstens zehn ECTS erbracht haben. Die Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs kann jedoch eine andere Frist vorsehen, bis zu der alle Teile der Zwischenprüfung bis auf zehn ECTS erbracht sein müssen. Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die ECTS der Zwischenprüfung mit Ausnahme von zehn ECTS nicht spätestens bis zum Ende des vierten Studiensemesters bzw. bis zum Ende der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehenen Frist erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet in Widerspruchsfällen der Zentrale Prüfungsausschuss.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 ECTS erworben werden. ECTS werden für erfolgreich absolvierte Module sowie für das erfolgreich absolvierte Verpflichtende Praktische Studiensemester entsprechend der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Anzahl vergeben.
- (5) Wer diese erforderliche Anzahl von ECTS nicht spätestens bis zum Ende der Regelstudienzeit zuzüglich drei Semester erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder von dem Studierenden nicht zu vertreten. Ob die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat, entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

A. Allgemeiner Teil

- (6) Die Regelungen der bis zur Zwischenprüfung zu erbringenden Leistungen sind gegenüber den Regelungen zur Wiederholung von Fehlversuchen vorrangig.
- (7) Es werden im einem Semester nur Prüfungen für jene Module angeboten, die im betreffenden Semester gelehrt wurden sowie Wiederholungsprüfungen.

§ 8 Wiederholbarkeit von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung setzt voraus, dass der oder die Studierende einen Beratungsnachweis der fachlichen Studierendenberatung des jeweiligen Studiengangs bis zur Prüfungsanmeldung vorlegt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in gleichen Studiengängen an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Pflichtprüfungen müssen wiederholt werden. Eine Modulprüfung kann nicht in Teilen, sondern nur als Ganzes wiederholt werden. Die Wiederholbarkeit der Bachelorprüfung regelt § 12 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils übernächsten Semesters abgelegt werden. Eine Ausnahme besteht für die in § 6 Absatz 2 der „Richtlinie der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten immatrikulierter Studierender“ geregelten Fälle. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten, dies entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.
- (4) Semesterbegleitende Prüfungen gelten mit der Teilnahme an der ersten Prüfungsleistung als begonnen. Studierende, die aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen Teile einer semesterbegleitenden Prüfung nicht erbringen können, erhalten die Möglichkeit die noch ausstehenden Teile im nächsten Semester, in dem das Modul regulär angeboten wird, spätestens jedoch im übernächsten Semester nach jenem Semester, in dem die Prüfungsteilleistung ursprünglich zu erbringen gewesen wäre, nachzuholen. Mit Zustimmung des oder der Prüfenden kann die fehlende Teilleistung auch im laufenden Semester nachgeholt werden. Ort und Zeit des Nachholtermins bestimmt die oder der Prüfende.

§ 9 Form der Prüfungsleistungen, elektronische Prüfungen

- (1) Prüfungsleistungen werden i.d.R. in folgender Form erbracht:
 - Mündliche Prüfung
 - Klausur
 - Semesterbegleitende Klausur
 - Sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Hausarbeit, Bericht, Seminararbeit)
 - Multiple Choice
 - Referat
 - Präsentation
 - Laborarbeit
 - Entwurf
 - Praktische Arbeit

A. Allgemeiner Teil

- Poster
- Portfolio
- Kolloquium

Die Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge können weitere Prüfungsformen vorsehen. Teamleistungen sind zulässig.

- (2) Prüfungen können auch IT-gestützt abgehalten werden. Näheres regelt die Satzung der Hochschule zur Durchführung IT-gestützter Prüfungen.
- (3) Mündliche Prüfungen können in begründeten Fällen auch unter Nutzung allgemein verfügbarer elektronischer Kommunikationsmedien erfolgen. Zuständig für die Genehmigung dieser Form der mündlichen Prüfung ist der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Eine Liste der für Prüfungen technisch und rechtlich zulässigen Kommunikationsmedien hält der Zentrale Prüfungsausschuss vor.
- (4) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungswochen außerhalb der Vorlesungszeit des Studienseesters erbracht.
- (5) Die Bewertungsverfahren sollen vier Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden oder vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung hört jeder Prüfende die anderen an der Prüfung mitwirkenden Prüfenden beziehungsweise die sachkundige Beisitzerin/den sachkundigen Beisitzer. § 19 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung gilt entsprechend.
- (2) Die mündlichen Prüfungen betragen für jede zu prüfende Person mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin, nicht jedoch in derselben Prüfungsperiode, der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Semesterbegleitende Prüfungen

- (1) Prüfungen können auch semesterbegleitend abgenommen werden. Zu den semesterbegleitenden Prüfungen zählen insbesondere die Portfolioprüfung und die semesterbegleitende Klausur. Der Umfang der semesterbegleitenden Teilprüfungen darf in Summe den üblichen Umfang einer einzelnen Prüfung im jeweiligen Studiengang nicht überschreiten. Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente sind Bestandteil der Modulbeschreibung.
- (2) Eine Portfolioprüfung setzt sich aus mehreren Prüfungselementen unterschiedlicher Form zusammen. Es kommen hierbei insbesondere die mündliche Prüfung, Referat und Präsentation, die schriftliche Ausarbeitung, der Multiple Choice Test, die protokollierte praktische Leistung, der Entwurf oder das Poster in Betracht.
- (3) Eine semesterbegleitende Klausur setzt sich aus mehreren Teilklausuren zusammen.

§ 11 a Vergabe von Bonuspunkten

Durch die jeweilige Prüferin/den jeweiligen Prüfer können im eigenen Ermessen ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert werden (beispielsweise Bonusaufgaben, Vorträge und praktische Arbeiten), welche die kontinuierliche Mitarbeit im Verlauf der Lehrveranstaltung fördern. Die Gesamtheit dieser Möglichkeiten darf eine Verbesserung der Endnote des Moduls um 0,5 nicht überschreiten. Voraussetzung für die Anrechnung ist ein Bestehen der in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegten Prüfungsleistung. Diese ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote werden zu Beginn der Veranstaltung sowie im Modulhandbuch bekannt gemacht.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die oder der Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich seiner Studienrichtung mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit mindestens sechs und höchstens 12 ECTS. Die genaue Anzahl der zu vergebenden ECTS ist in der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.
- (2) Die Aufgabe wird von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben. Die Betreuung übernimmt die Professorin oder der Professor. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Es ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende zum Besuch der erforderlichen Lehrveranstaltungen freigestellt wird.
- (3) Die Bachelorarbeit ist spätestens sechs Monate nach Anmeldedatum abzugeben. Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss bei Vorliegen eines besonderen Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängern. Bei einer eventuellen Verlängerung ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten. § 28 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren. § 28 Absatz 3 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bleibt hiervon unberührt.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher gedruckter Ausfertigung sowie in elektronischer Form (PDF) im Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (6) Der Abstract der Bachelorarbeit ist als PDF zusätzlich beim zentralen Prüfungsamt einzureichen. Vertrauliche Informationen sind zum Zweck einer öffentlichen Zugangsmachung des Abstracts zu anonymisieren.
- (7) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss zu bestimmen sind. Eine oder einer der Prüferinnen oder der Prüfer ist in der Regel die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit. Mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder der Prüfer soll Professorin oder Professor der zuständigen Fakultät sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

A. Allgemeiner Teil

- (8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 13 Bewertung von Prüfungen, nicht fristgerecht erbrachte Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte gebildet werden, die in 1/10 Notenschritten dargestellt werden, wobei 1,0 die beste und 5,0 die schlechteste Note ist.

- (2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren prüfenden Personen bewertet (jede prüfende Person bewertet die gesamte Prüfungsleistung), errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Zur Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die anteilig von mehreren prüfenden Personen bewertet wird, ist die Note aus einer Gesamtpunktzahl zu bestimmen. Besteht eine Modulprüfung ausnahmsweise aus mehreren eigenständigen Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note der Studienleistung aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung des ECTS-Anteils.

Die Note lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

- (3) Bei semesterbegleitenden Prüfungen wie beispielweise Portfolio-Prüfung oder semesterbegleitender Klausur errechnet sich die Note aufgrund der Summe der Punkte der jeweiligen Bestandteile der Prüfung. Es werden keine Einzelnoten für die jeweiligen Prüfungsbestandteile vergeben und verrechnet.
- (4) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

A. Allgemeiner Teil

- (5) Die Gesamtnote des Studiums errechnet sich aus dem mit ECTS gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des gesamten Studiums. Unbenotete Prüfungsteilleistungen eines Moduls tragen nicht zur Errechnung der Modulnoten bei, wohl aber fließt ihr Gewicht durch die Berücksichtigung des Gewichts des gesamten Moduls bei der Berechnung der Bachelorgesamtnote in diese ein.
- (6) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (7) Die Abschlussnote im „Diploma Supplement“ wird als relative Note entsprechend der nachfolgenden Tabelle HRK vergeben:
 - A die besten 10 % der Absolventinnen und Absolventen
 - B die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
 - C die nächsten 30 % der Absolventinnen und Absolventen
 - D die nächsten 25 % der Absolventinnen und Absolventen
 - E die nächsten 10 % der Absolventinnen und Absolventen

Diese relative Notengebung wird angewandt, wenn die Zahl der Absolventinnen und Absolventen der drei zurückliegenden Semester mindestens 30 Personen umfasst. Sollte dies nicht der Fall sein, wird keine relative Note vergeben, sondern Noten wie folgt vergeben:

- A bei einem Durchschnitt bis 1,5
- B bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,0
- C bei einem Durchschnitt von 2,1 bis 2,5
- D bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
- E bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0.

Die Anerkennung und Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen erfolgt nach Maßgabe von § 6 der Satzung über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Form.

- (8) Eine Prüfungsleistung gilt auch als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit oder des vorgesehenen Bearbeitungszeitpunktes erbracht wird.
- (9) Der für die Überschreitung der Bearbeitungszeit oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit wird die Vorlage der von einem Arzt ausgefüllten Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb von 14 Tagen verlangt. In Zweifelsfällen kann ein Attest des von einer oder einem der Hochschule benannten Ärztin oder Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Für semester-begleitende Prüfungen gilt § 8 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung.

§ 14 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder das eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Als zulässig gelten Hilfsmittel, die in der finalen Version des elektronischen Prüfungsplans angegeben sind. Die Studierenden sind verpflichtet sich diesbezüglich zu informieren. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

A. Allgemeiner Teil

- (2) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (3) Die oder der von der Entscheidung betroffene Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr oder ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen von Prüfungen

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (2) ECTS werden nur für erfolgreich absolvierte Module vergeben.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und alle erforderlichen Module bestanden sind und die sich aus in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge ergebenden Nebenbedingungen erfüllt sind.

§ 16 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
 - Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden wurden,
 - der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart im gleichen Studiengang abgelegt wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden nach Maßgabe der Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außer-hochschulisch erworbenen Kompetenzen an der Hochschule Ravensburg-Weingarten in ihrer jeweils gültigen Fassung anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

§ 17 a Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

Die Anerkennung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbener Kompetenzen in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 18 Prüfungsausschuss

- (1) Für jeden Studiengang muss ein Prüfungsausschuss benannt werden. Er hat sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Die oder der Vorsitzende (Studiendekanin oder Studiendekan), ihre bzw. seine Stellvertreterin oder ihr bzw. sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von der Fakultät, welcher der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professorinnen und Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, bestellt. Die Leiterin oder der Leiter des Praxisamtes ist von Amts wegen Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Leiterin oder der Leiter des Zentralen Prüfungsamtes, andere Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben können beratend hinzugezogen werden. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Zentrales Prüfungsamt eingerichtet. Es wird vom Prorektorat mit dem Aufgabengebiet Studium und Lehre wissenschaftlich beraten.
- (7) Der Zentrale Prüfungsausschuss besteht aus der Prorektorin bzw. dem Prorektor mit dem Aufgabenschwerpunkt Studium und Lehre als Vorsitzende oder Vorsitzendem, einer weiteren Prorektorin bzw. einem weiteren Prorektor, aus den Dekaninnen oder Dekanen. Die Leiterin oder der Leiter der Studentischen Abteilung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralen Prüfungsausschusses teil. Lehrbeauftragte und andere Professorinnen oder Professoren können fallweise beratend hinzugezogen werden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zur koordinierten Organisation und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen.

§ 19 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Zu Prüferinnen und Prüfern können neben Professorinnen und Professoren auch akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, und Lehrbeauftragte bestellt werden. Zu Prüferinnen und Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zur Beisitzerin und zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 18 Absatz 5 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung entsprechend.

§ 20 Zuständigkeiten

- (1) Der Zentrale Studienausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Empfehlung zur Weiterentwicklung des Studiums der einzelnen Studiengänge hinsichtlich der Vorgaben der Kultusministerkonferenz und des Akkreditierungsrates.
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung.
 3. Vorbereitung der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung durch den Senat, soweit dies fakultätsübergreifende Sachverhalte betrifft. Die Vorbereitung der Beschlussfassung obliegt hierbei primär den im Ausschuss vertretenen Studiendekaninnen oder Studiendekanen in den Dekanaten (vgl. § 26 Absatz 4 LHG). Dem Zentralen Studienausschuss gehören an: Die Studiendekanin oder der Studiendekan jeder Fakultät (vgl. § 24 Absatz 5 LHG), die Prorektorin oder der Prorektor mit dem Aufgabenschwerpunkt Studium und Lehre (Vorsitz) sowie weitere Mitglieder gemäß § 10 Absatz 3 der Qualitätssicherungssatzung der Hochschule Ravensburg-Weingarten über die Qualitätssicherung in Studium und Lehre in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Beschlussfassung über die Art der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen.
 2. Überwachung der Organisation und ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen.
 3. Die Beschlussfassung über Anträge auf Nachteilsausgleich.
 4. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 5. Empfehlung zur Weiterentwicklung von Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung der Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils gültigen Form.
- (3) Die Prüfungsausschüsse der Studiengänge haben folgende Aufgaben:
 1. Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14).
 2. Entscheidungen über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14 und § 15).
 3. Entscheidungen über die Bestellung der Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer (§ 19).
 4. In Zweifelsfällen die Genehmigung der Praxisstellen.
 5. Entscheidung über die Zulassung der Studien- und Prüfungsleistungen in Zweifelsfällen.
 6. Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen.
 7. Entscheidung über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen.
 8. Entscheidungen über Ausgabe und Fristverlängerung bei Bachelorarbeiten.
 9. Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelorprüfung.
 10. Stellungnahme in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
 11. Stellungnahme im Zuge der Vereinbarung abweichender Studienverläufe gemäß § 28 Absatz 6 und § 30.
 12. Entscheidung über die Verlängerung der Frist für das Ablegen der Zwischenprüfung bei Einstieg in das Studium in das dritte oder ein höheres Fachsemester.

A. Allgemeiner Teil

- (4) Dem Zentralen Prüfungsamt obliegen
1. die Umsetzung des Beschlusses zur Art der Organisation und Durchführung der Prüfungsleistungen,
 2. die Verwaltung aller prüfungsbezogenen Unterlagen,
 3. die Zulassung zu Studien- und Prüfungsleistungen,
 4. die Ausfertigung und Ausgabe von prüfungsbezogenen Bescheiden und Bescheinigungen, Zeugnissen und Urkunden,
 5. die Verfahren bezüglich Prüfungsfristen und Regelstudienzeit und
 6. die Unterstützung der Prüfungsausschüsse.
- (5) Den Praxisämtern obliegen
1. die organisatorische Abwicklung des Verpflichtenden Praktischen Studienseesters,
 2. die Koordination der Ausbildungsinhalte,
 3. die Pflege der Beziehungen zu den Praxisstellen,
 4. die Genehmigung von Praxisstellen,
 5. die Entscheidung über die Anerkennung des Vorpraktikums und
 6. die Entscheidung über das erfolgreiche Bestehen des Verpflichtenden Praktischen Studienseesters.

§ 21 Bereitstellung des Lehrangebots

Die Hochschule stellt durch das Lehrangebot sicher, dass Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Fristen abgelegt werden können und die Lehrveranstaltungen im vorgesehenen Umfang angeboten werden.

§ 22 Organisation von Prüfungen

- (1) Über den hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum sowie den sich darauf beziehenden Prüfungsanmelde- und -abmeldezeitraum entscheidet der Senat. In der Regel liegt der hochschuleinheitliche Prüfungszeitraum in jedem Semester am Beginn der vorlesungsfreien Zeit. Der Zeitraum der An- und Abmeldung für die im hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraum stattfindenden Prüfungen wird auf der Homepage der Hochschule im Hochschulkalender veröffentlicht. Die Studierenden sind verpflichtet, sich über die genannten Zeiträume zu informieren und sich zur Prüfung anzumelden. Die An- und Abmeldung zur Prüfung erfolgt elektronisch über das Campus-Management-System der Hochschule. In Ausnahmefällen kann die An- und Abmeldung in den dafür vorgesehenen Zeiträumen auch schriftlich erfolgen. Die Ausnahme ist von den Studierenden zu begründen, die Gründe sind zu belegen. Als Abmeldung gilt auch eine Nicht-Teilnahme an der Prüfung.
- (2) Ort und Zeitraum der einzelnen Prüfung während des hochschuleinheitlichen Prüfungszeitraums werden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form bekannt gegeben.
- (3) Von der Prüferin oder dem Prüfer selbst organisierte Prüfungen sind während oder am Ende der Vorlesungszeit abzuhalten.

§ 23 Zulassung zu Prüfungen

- (1) An Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung darf teilnehmen, wer im entsprechenden Studiengang eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat und sich ordnungsgemäß zu einer Prüfung angemeldet hat. Etwaige in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge aufgeführte Zulassungs-voraussetzungen müssen erfüllt sein.
- (2) Nach auf Antrag der oder des Studierenden erfolgter Exmatrikulation können Prüfungsleistungen nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsleistung in der vom Prüfungsamt vorgegebenen Form angemeldet wurde und bereits begonnen wurde, als die oder der Studierende noch im Studiengang eingeschrieben war und die oder der Studierende das Recht auf Prüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang zu diesem Zeitpunkt nicht verloren hatte. Mit Anmeldung und Beginn der Bachelorarbeit zählt auch ein in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs vorgesehenes Kolloquium als bereits begonnen. Die Wiederholung einer nach erfolgter Exmatrikulation abgelegten, nicht erfolgreich erbrachten Prüfungsleistung ist aufgrund der Tatsache, dass die oder der Studierende nicht mehr im Studiengang eingeschrieben ist, ausgeschlossen.
- (3) Nicht teilnehmen darf, wer die Abschlussprüfung im entsprechenden Studiengang bereits bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung sind die Studierenden in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 24 Information über das Prüfungsergebnis

- (1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfungsamt durch die Prüferin oder den Prüfer entsprechend der für die jeweilige Prüfungsform festgelegten Art und Weise innerhalb des festgelegten Zeitrahmens mitgeteilt.
- (2) Das Prüfungsamt informiert die Studierenden über die Prüfungsergebnisse durch einen Eintrag in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Hochschule.
- (3) Im Falle des Bestehens einer Prüfung werden deren ECTS dem jeweiligen Konto der oder des Studierenden gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit Einblick in den Stand ihrer Konten nehmen.

§ 25 Zeugnisse, Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der Dekanin oder dem Dekan der jeweiligen Fakultät zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Absolventin oder der Absolvent die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gem. § 2 Absatz 4 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (3) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent eine englisch- und eine deutschsprachige Zeugnisergänzung („Diploma Supplement“) mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Kompetenzen. Das "Diploma Supplement" wird von der Leiterin oder dem Leiter der Studentischen Abteilung unterzeichnet.

A. Allgemeiner Teil

- (4) Der oder dem Studierenden werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt.
- (5) Das Bachelorzeugnis wird nur ausgehändigt, wenn eine Entlastungsbescheinigung der Verwaltung vorliegt.
- (6) Auf Antrag werden in das Bachelorzeugnis höchstens fünf weitere als die vorgeschriebenen Fächer aufgeführt (Zusatzfächer). Das Ergebnis dieser Fächer wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 14 Absatz 1 des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.
- (2) Wurde zu Unrecht erwirkt, dass die Prüfung abgelegt werden konnte, so wird die Prüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die oder der Studierende kann auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle nehmen.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumen der Hochschule. Den genauen Raum und die Zeit der Einsichtnahme bestimmt die Prüferin bzw. der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre aufbewahrt.

§ 28 Sonderregelungen für Studierende mit familiären Betreuungspflichten

- (1) Studierende, die Anspruch auf Elternzeit entsprechend § 15 Absätze 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes wahrnehmen, sind berechtigt Sonderregelungen gemäß Absatz 2 bis 5 in Anspruch zu nehmen. Die Berechtigung beginnt bzw. erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen eintreten bzw. entfallen. Berechtigte haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Eintreten, Änderungen und Entfall in den Voraussetzungen gemäß Satz 1 unverzüglich mitzuteilen. Alle Mitteilungen sind ausschließlich an das Prüfungsamt zu richten. In Abweichung zum Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz besteht der Anspruch bis das zu betreuende Kind das neunte Lebensjahr vollendet hat. Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach den §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.

A. Allgemeiner Teil

- (2) Studierende, die unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Dabei gelten folgende Regelungen:
 1. Fristen für Wiederholungsprüfungen können um bis zu zwei Semester verlängert werden.
 2. Die Frist für die Erbringung der Leistungen der Zwischenprüfung, die Frist für den Eintritt in das Verpflichtende Praktische Studiensemester und die Frist für die Erbringung der Bachelorprüfung verlängern sich für jedes Semester, indem die oder der Studierende zum berechtigten Personenkreis zählt, um ein halbes Semester. Dementsprechend verlängert sich die Frist zur Erbringung des Grundstudiums um bis zu zwei Semester, die Frist für den Eintritt in das Praktische Studiensemester um bis zu drei Semester und die Frist zur Erbringung des Hauptstudiums um bis zu fünf Semester. § 23 Absatz 2 bleibt von den Regelungen des §28 Absatz 2 unberührt.
- (3) Studierende, die vor der Ausgabe der Abschlussarbeit glaubhaft machen, dass die Familienpflichten über einen Zeitraum, der über die reguläre Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit hinausgeht, zu leisten sind, können beim zuständigen Prüfungsausschuss die Ausgabe einer Abschlussarbeit beantragen, die eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Bearbeitungszeit ermöglicht. Treten die Betreuungspflichten erst im Laufe der Bearbeitungszeit ein, kann die oder der Studierende beim zuständigen Prüfungsausschuss eine um bis zu 50% (50 von 100) verlängerte Restbearbeitungszeit, gemessen vom Zeitpunkt des Eintritts der Betreuungspflicht bis zum Abgabzeitpunkt der Arbeit beantragen. Alternativ gilt die Arbeit auf Antrag der oder des Studierenden als nicht vergeben. Nach Beendigung der Betreuungszeit erhält die oder der Studierende ein neues Thema.
- (4) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen und die Wiederholung von Prüfungen betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (5) Studierende, die unter den in Absatz 1 genannten Personenkreis fallen, sind berechtigt, in einem Urlaubssemester an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen, wenn die Beurlaubung in einem ursächlichen Zusammenhang mit den Betreuungspflichten steht.
- (6) In begründeten Fällen kann ein Antrag auf Wechsel der Prüfungsform gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss.

§ 29 Besonderer Schutz während Schwangerschaft und Stillzeit

- (1) Schwangere und stillende Studentinnen können Schutzzeiten und Freistellungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme von Schutzzeiten ist im Studienverlauf einer Beurlaubung gleichgestellt. Studentinnen sind in diesen Zeiten berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen.
- (2) Im Rahmen von Arbeiten in Labor- und Studiobereichen gelten die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes.
- (3) Schwangere Studentinnen sind nicht verpflichtet, ihre Schwangerschaft zu melden, ihnen wird jedoch nahegelegt, im eigenen Interesse ihre Schwangerschaft dem Studierendenservice zu melden, sobald sie wissen, dass sie schwanger sind. Damit haben sie die Möglichkeit, ihre Rechte nach dem Mutterschutzgesetz in Anspruch zu nehmen. Gleiches gilt für stillende Studentinnen. Als Nachweis der Schwangerschaft ist ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers beizufügen. Das Zeugnis über die Schwangerschaft soll den voraussichtlichen Tag der Entbindung enthalten.

A. Allgemeiner Teil

- (4) Ein Nachteilsausgleich entsprechend § 30 Absätze 2 und 3 kann auch auf Grund von Schwangerschaft oder Stillzeit gewährt werden.

§ 30 Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) Liegen in der Person einer oder eines Studierenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Erbringen der Studienleistungen gem. § 9 innerhalb der Fristen in besonderer Weise erschweren, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag einen individuellen Studienablaufplan für verbindlich erklären. Der individuelle Studienplan muss dabei mindestens zwei Studienleistungen je Fachsemester umfassen.
- (2) Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden Beeinträchtigungen auf Grund einer dauerhaften oder temporären Behinderung oder einer chronischen Krankheit vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, kann der Zentrale Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung treffen, oder - soweit das Ziel der jeweiligen Prüfungsleistung auch durch eine andere Art der Prüfungsleistung gleichwertig nachgewiesen werden kann - gestatten, die Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden.
- (3) Die Anträge nach Absatz 1 und 2 sind über das Prüfungsamt an den Zentralen Prüfungsausschuss zu richten. Es sind folgende Nachweise beizulegen:
1. Im Falle einer Behinderung ist eine Kopie des gültigen Behindertenausweises beizulegen.
 2. Ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält und die Beeinträchtigungen und Auswirkungen auf das Studium oder die einzelne Prüfungsleistung darlegt. Hierfür ist das Formular der Hochschule zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs zu verwenden. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann zudem die Vorlage eines Attestes einer von ihm benannten Ärztin oder eines Arztes verlangen.
 3. Bei einem Antrag nach Absatz 1 ist zusätzlich ein von der Studiengangsleitung abgezeichneter Entwurf des individuellen Studienablaufplans vorzulegen.

§ 31 Sonderregelung für gewählte studentische Mitglieder in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenwerkes und Verfassten Studierendenschaft

- (1) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, des Studierendenwerkes und der Verfassten Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann entsprechend der Regelung des § 32 Absatz 6 LHG bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Studierenden.
- (2) Durch die aktive Mitgliedschaft der in Absatz 1 genannten Gremien und Organe erwerben die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die als Teilleistung im Rahmen eines Moduls, dessen Lernziel die Erlangung solcher Qualifikationen ist, mit bis zu fünf ECTS anerkannt werden kann. Die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Studierenden.
- (3) Die Sonderregelungen des Absatzes 1 und 2 können nur alternativ in Anspruch genommen werden.